

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Dezember 1999

in der Rechtssache C-101/98 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Bundesgerichtshofs): Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH gegen Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e V⁽¹⁾

(„Schutz der Bezeichnung der Milch und der Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung — Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 — Richtlinie 89/398/EWG — Verwendung der Bezeichnung 'Käse' zur Kennzeichnung eines diätetischen Erzeugnisses, in dem das MilCHFett durch Pflanzenfett ersetzt worden ist“)

(2000/C 63/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-101/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Bundesgerichtshof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit: Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH gegen Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e V vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. L 182, S. 36) und des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 186, S. 27), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen (Berichterstatte) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch, — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. Dezember 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, ist dahin auszulegen, daß ein Milcherzeugnis, bei dem das MilCHFett aus diätetischen Gründen durch Pflanzenfett ersetzt worden ist, nicht als Käse bezeichnet werden darf.

2. Für Erzeugnisse aus Milch, bei denen ein natürlicher Bestandteil der Milch durch einen Fremdstoff ersetzt worden ist, ist die Verwendung einer Bezeichnung wie „Diät-Käse (oder Diät-Weichkäse) mit Pflanzenöl für die fettmodifizierte Ernährung“ auch dann nicht zulässig, wenn diese Bezeichnung durch beschreibende Zusätze auf der Verpackung wie „Dieser Diät-Käse ist reich an mehrfach ungesättigten Fettsäuren“ oder „Dieser Diät-Käse ist ideal für eine cholesterinbewußte Lebensweise“ ergänzt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Dezember 1999

in der Rechtssache C-150/98 P: Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften gegen E⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamte — Freiheit der Meinungsäußerung gegenüber Vorgesetzten — Treuepflicht und Ansehen des Amtes — Disziplinarstrafe — Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe)

(2000/C 63/07)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-150/98 P, Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Bermejo Garde) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 17. Februar 1998 in der Rechtssache T-183/96 (E/Wirtschafts- und Sozialausschuß, Slg. ÖD 1998, I-A-67 und II-159) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: E, ehemalige Beamtin des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatte) sowie der Richter G. Hirsch und H. Ragnemalm — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. Dezember 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 4.7.1998.